





es inzwischen nicht durch andere Gesetze abgeändert worden ist. Aber gerade diese Umgestaltungen sind recht mannigfacher Art. Zunächst kommt hier die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 in Betracht, in der erklärt wird: „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.“ Was eine „Beschränkung“ ist, kann nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden. In dem hat die Reichsverfassung in ihren Artikeln 48, 123, 124, 159 einige Klarheiten gebracht. Hiernach haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet (Koalitionsrecht). Diese Befugnisse kann aber der Reichspräsident oder die Landesregierung ganz oder zum Teil außer Kraft setzen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder gefährdet wird.

Zu dem weggefallenen Beschränkungen gehört vor allem die Pflicht, öffentliche politische Versammlungen bei der Polizei anzumelden. Die Polizei hat auch nicht mehr das Recht, eine solche Versammlung durch Beauftragte überwachen zu lassen und sie erforderlichenfalls aufzulösen. Streift sie noch, ob die Polizei das Recht hat, überhaupt in öffentlichen Versammlungen zu erscheinen. Meist wird die Frage bejaht, was sich schon aus den Sicherheits-, Verkehrs-, Bau-, Gesundheits- und strafrechtlichen Aufgaben der Polizei ergebe. Gestattet ist nunmehr der Gebrauch fremder Sprachen in Versammlungen. Militärpersonen dürfen nunmehr nicht nur an Versammlungen, sondern auch an politischen Vereinen teilnehmen. Unstritten ist auch noch die Frage, ob die Beschränkungen des Versammlungsrechts an den gewöhnlichen Sonntagen bis zur Verwendung des vormittäglichen Hauptgottesdienstes (§ 24 des Vereinsgesetzes) noch bestehen. Kammergerichtsrat Dr. Debus sagt in „Gesetz und Recht“ (1920, S. 23), diese Beschränkungen seien beseitigt an solchen Sonntagen, die nicht zugleich Feiertage sind. Auf Grund der Vorschriften über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage könne die Polizei einer Versammlung nur Beschränkungen auferlegen, wenn dadurch direkt und unmittelbar der Gottesdienst gefährdet würde. Im Gegensatz hierzu werden immer noch von Polizeibehörden selbst großer und „liberaler“ Städte Geldstrafen verhängt, wenn öffentliche Versammlungen zur Zeit des Vormittagsgottesdienstes an gewöhnlichen Sonntagen stattfinden. Nicht mehr nötig ist weiter, daß politische Vereine der Polizei ihre Satzungen oder das Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder einreichen. Der Zwang, daß jede Versammlung einen Leiter haben muß

(§ 10 des Vereinsgesetzes), ist eine Beschränkung und ebenfalls weggefallen. Ohne Leiter wird aber keine Versammlung auskommen. Dieser Leiter kann zwar die Versammlung auch schließen, aber es würden sich diejenigen nicht strafbar machen, die sich nicht daran halten, sondern unter Erneuerung eines anderen Leiters in demselben Räume weiterlagern. Das Hausrecht hat ein Versammlungsleiter nur dann, wenn er den Raum vom Besitzer für die in Frage kommende Zeit ausdrücklich gemietet oder ihm jener Besitzer das Hausrecht bestimmt übertragen hat. Bestehen geblieben sind die Beschränkungen der Ausländer im Versammlungsrecht; die neuen Vergünstigungen genießen nur Deutsche, doch darf jede fremde Sprache in Versammlungen gebraucht werden. Nicht beseitigt ist auch § 2 des Vereinsgesetzes, nach dem ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, aufgelöst wird. Weiter sind auch alle jene Gesetze, Verordnungen usw. zu beachten, die sonst zu befolgen sind, wie z. B. die Vorschriften über die Polizeistunde. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach einem Erlass des preussischen Ministers des Innern vom 9. November 1911 die zwangsweise Entfernung von Anwesenden aus einem Schauplatz nur erfolgen soll, wenn dies zur Erreichung der Zwecke des § 365 des Strafgesetzbuches (Verhütung der Trunksucht, Wöllerei usw.) erforderlich ist. Da der Zweck der Versammlung nicht den Strafgesetzen zuwiderläuft, ergibt sich hieraus auch, daß die Polizei einschreiten kann, wenn dies doch eintritt. Es ist aber gleichwohl nicht angängig, die Versammlungssteuerner mit Gewalt auseinanderzutreiben. Das Reichsvereinsgesetz steht auf dem Standpunkt, daß von dem Vorgehen einer einzelnen Person nicht das Schicksal einer ganzen Versammlung abhängig sein soll. Die Polizei kann daher auch nur gegen solche einzelne einschreiten, die sich gegen die Strafgesetze vergehen. Bemerkenswert ist auch eine kürzlich ergangene Entscheidung des preussischen Obergerichtspräsidenten, daß aus dem Wegfall der Auskunftspflicht der Vereine nicht folge, daß die Polizei das ihr gegen jedermann zusehende Recht auf Erteilung von Auskunft den Vereinen gegenüber nicht ausüben dürfe.

Sofern ein Reichsgesetz noch ergeht, das Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig macht, wird es gut sein, dabei die erwähnten und noch einige andere Streitfragen zu regeln, z. B. was überhaupt unter einer Versammlung zu verstehen ist. Hier und da werden auch rein gesellschaftliche Veranstaltungen unter solche gerechnet, was wohl aber nicht die Absicht der Reichsverfassung war. So sind unseres Erachtens Langjubelbarkeiten der polizeilichen Genehmigung noch unterliegend. Neben diesen Klarstellungen wird es auch gut sein, Einrichtungen zu treffen, die einen Schutz des Vereins- und Versammlungsrechts bedeuten, insbesondere gegen Störenfriede mannigfacher Art. Alle Freiheiten und namentlich die politischen, können nur bestehen, wenn sie richtig angewendet und nicht mißbraucht werden. Denn Freiheiten haben eine Grenze in dem Wohlergehen anderer, insbesondere auch dem der Gesamtheit.

Die Düsseldorf-Lohnbewegung.

Nachdem der Reichstarif für unser Gewerbe schon seit einigen Monaten abgeschlossen ist, die hiesigen Unternehmer aber keine Schritte machten, denselben für Düsseldorf zur Einführung zu bringen, die im Tarif angeführten Löhne aber in keiner Weise den heutigen Verhältnissen entsprechen, beauftragte die am 21. Februar gut besuchte Mitglieder-Versammlung den Vorstand mit der Ausarbeitung der zu stellenden Forderungen und der weiteren Schritte.

Der Vorstand beantragte sofort, bis spätestens den 26. Februar eine Verhandlung. Seitens der Buchdrucker-Vereine wurde dieselbe für den 2. März zugezogen und fand dieselbe auch gut genannten Tage statt. An dieser Verhandlung nahm auch unser Gauleiter Kollege Groenhoff teil, ebenso ein Vertreter des Graphischen Zentralverbandes, welcher sich unseren Forderungen anschloß. Nachdem von unserer Seite die Forderungen: 1. Anerkennung des Reichstarifs mit 1. Ortsklasse; 2. auf die Löhne dieser Ortsklasse eine Teuerungszulage von 30 Proz. ab 1. März zu zahlen, unterbreitet waren, erklärte der Geschäftsführer des Buchdrucker-Vereins, daß sie den Tarif als solchen anerkennen wollen, daß sie uns aber in bezug auf die Ortsklasse sowie eine 30proz. Teuerungszulage keine weiteren Zugeständnisse machen könnten. Die Heraushebung in die 1. Ortsklasse betrachteten sie als eine Prinzipienfrage, schon aus dem Grunde, weil sie auch bei den Buchdruckern dagegen Protest beim Tarifamt eingeleitet hätten, des weiteren, weil die Konkurrenzstädte, wie Leipzig und Magdeburg, sowie die Nachbarstädte von Düsseldorf nicht in der 1. Lohnklasse seien. Daß auch das alle Lied über die schlechten Verhältnisse, welche eine solche Teuerungszulage nicht vertragen, angestimmt wurde, bedarf wohl nicht der besonderen Erwähnung. Es wurde uns denn auch anheimgestellt, erst das Resultat des Tarifamts der Buchdrucker sowie die Stellungnahme ihrer Mitglieder zu unseren Forderungen abzuwarten und könne die nächste Verhandlung in drei Tagen, am 6. März, stattfinden.

Diesem Vorschlage wurde unsererseits nach reiflicher Überlegung zugestimmt, hoffen wir doch auf friedlichem Wege eine Einigung zu erzielen. Leider haben wir uns in unserer Annahme getäuscht, denn als das Resultat des Tarifamts sowie die Ablehnung des Schiedsspruches seitens der Unternehmer bekannt wurde, sagten die Unternehmer kurzer Hand die Verhandlung ab.

Eine am 6. März stattgefundene öffentliche Versammlung nahm von dem bisherigen Verlauf sowie von der schroffen Ablehnung der weiteren Verhandlung seitens der Unternehmer mit Entrüstung Kenntnis und beschloß, als Antwort darauf am Montag, den 8. März, in den Streik einzutreten.

Daß wir das richtige Mittel angewandt hatten, bewies uns das Ertaunten der Unternehmer, indem sie erklärten, keine Kenntnis von unseren Forderungen zu haben. Hierzu ist zu bemerken, daß dies den Tarifamt entspricht, indem es der Vorstand des Buchdrucker-Vereins trotz seines Vorpresens nicht für notwendig gehalten hat, seine Mitglieder davon zu unterrichten.

bin ganz recht. Es ist mir bloß heute so —“ er fuhr sich mit der Hand schnell über die Stirn — „so, weil ich nicht geschlafen hab“. Und weil,“ er überlegte und machte dann eine fertige Geberde, „ah, weil der Teufel! Lassen wir's!“. In großen, schnellen Schritten ging er zur Tür, die auf dem Hofe mündete, öffnete sie mit einem Ruck und blieb am Eingange stehen, hastig und tief atmend.

Der andere forderte kein Bündel vom Herbergswirt. Der flüsternte ihm zu: „Lassen Sie sich nicht mit dem Alten ein. Schlechte Gesellschaft, hat schon manch' einen verdorben. Stecken Sie Ihr Geld gut fort, und versehen Sie den alten Lumpen sobald's nur geht.“

„Wird's bald, Söhnchen? Was gib's da noch zu klüffern? Hier,“ er wies auf den hereinbringenden Sonnenschein, „wie Gold auf dem Hof. Meine Nase wittert einen herrlichen Tag.“ Er steckte die Nase hoch und schnüffelte. „Verst' in der Luft, mein Junge. Sogar auf diesem Dreckhof spür' ich's.“

Zwei Stellmacher arbeiteten auf dem Hofe in einem engen Winkel.

„Daß die's aushalten da, — ich begreif's nicht, Du?“

„Darum nicht? 's ist nicht jedem seine Sache, bis an's Ende auf der Landstraße zu hummeln und auf anderer Leute Kosten zu leben. Meine wär's auch nicht.“

„Oho!“ Der Alte wollte auffahren. Aber er besann sich. Sah seinen Begleiter von der Seite an und strich mit dem zitterigen Fingern einige Male durch den verwilderten Bart, murmelt: „Was weißt Du, Puppel!“ Und laut und großend: „Hat Dir der Penneboß einen Fioh ins Ohr gefetzt? Hab' ihn

wohl greinen hören, dem Esel! Verstanden hab' ich's nicht. Aber ich weiß, o, ich weiß, was sie alle sagen: „Geß nicht mit dem Lumpen! Such' ihm auszumomel! Bewahr' Dein Geld und Deine Unschuld!“ Dapha! Ihr Angstmischel! — Mein, Söhnchen, nein, Söhnchen! So ist's nicht. Ein Lump? Meinethwegen. Schall. Aber ein Dieb? Hoho! Verdamm't will ich sein, wenn diese Finger hier schon eine Stecknadel gestohlen haben. Was Eßbares gemaußt — ja. Zuweilen. Wenn so ein alter Geizhoden an warmen Ofen mich hungrig hat aus der Stube gehen lassen — ja. Da hab' ich, ging's an, eine Wurst aus dem Rauch mitgehen heißen. Vielleicht auch ein halbes Brot oder dergleichen, wenn's mir grad im Wege lag. Aber stehen, noch dazu einem Kameraden, pfui Teufel!“

Der andere antwortete nicht, vergaß nur ein wenig das Gesicht, als sei ihm ein wüdriger Käfer über die Hand gelaufen.

Ein selbstamer Klang kam in des Alten Stimme: „Ich halt' Dich nicht. Kannst gehen — dahin, dort-hin. Wie Du willst. Was geht's mich an? Und treffen wir uns auf der Chaussee, kennen wir uns nicht. Jede Straße hat zwei Seiten. Du gehst hier, ich drüben. Platz genug für uns beide. — Nun?“

Der Jüngere schien ihn gar nicht zu beachten. Das verdross den Alten: „Grüßling! Meinst, ich bettle um Deine Gesellschaft? Meinst, ich fall' Dir zu Füßen? Gal' und geh' Jahr und Tag allein wie einer, dem die Welt auf dem Dalse stül! Will's gar nicht anders. Nach, daß Du fort kommst! Was könnt' Ihr mir denn erzählen. Ihr gelblichabgeligen Dinger! Daß es weich in Wuttern's Schoß ist! Daß Eure Rabe Junge gekriegt hat! Aber das Leben? Der Alte blieb stehen und schien mit einer weit aus-

holenden Handbewegung die Welt umfassen zu wollen. „Das Leben?“ Er schlug sich mit der Faust auf die Brust. „Da ist es und da sitzt es fest! Da hab' ich's und schep'e es mit mir herum, ganz allein, alles, was ich grechen und gefüßt hab'. Es ist nicht wenig! Alles, was ich gehört hab', ah, manches Ohr voll, Söhnchen, manches Ohr voll! Und da geh' ich einfach meine Nacht weg für mich, und es spricht in mir und erzählt mir fort und fort wunderliche Sachen. Immerzu, nimmt kein Ende. Niemals. Hab' schon manden auf die andere Seite gewiesen, ist er mir dazwischen gekommen, wenn's grad besonders schön sprach. Und halt's ohne Dich auch noch auß! Ohne Dich und irgendetwas.“

„Mau's schon, 's geht anderen auch so. Weiß nicht, was das Geschwätz soll. Aber mir scheint, Dir ist ein besonderer Tag heute.“

„Herbst ist, und es fängt an, durch die Loden zu zieh'n. Oder ist mir nur so? Ein besonderer Tag, sagst Du. Wohl. Ich spür' es in allen Gliedern. Und komm' mir wahrhaftig vor wie ein altes Weib, das einen haben muß, dem's was vorflennen kann. — Weiß nicht,“ er sah seinen Begleiter von der Seite an, „weiß nicht, was ich an Dir greffsen hab'. Aber es ist mir, als müßten wir heut zusammenbleiben; als wär's schrecklich für mich, heut allein zu sein. — Söhnchen,“ es klang ganz weich und fast liebend, „Du läufst mir nicht fort, wie?“ Die bebenden Finger umfaßten den Arm des anderen.

Der streifte sie ab: „So lang' Du mir keine Urfaß' gibst, bleib ich. Aber brauchst mir meine Jugend nicht immer an den Kopf zu schmeißen. Oder ist's ein Verdienst, alt zu sein?“

Der Vergügte antwortete nicht. (Fortf. folgt.)









